

1. Satzung zur Änderung der

VERBANDSSATZUNG

des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe

vom 24.07.2018

Aufgrund von Art. 44 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe vom 17.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2015-36 vom 23.12.2015) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Verbandsmitglieder sind die Gemeinden

Bad Füssing	mit den Gemeindeteilen Aichmühle, Aigen, Aufhausen, Eggfing, Flickenöd, Gögging, Hart, Holzhäuser, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Schieferöd, Thalau, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Wendlmuth, Wies, Würding und dem Grundstück Fl.Nr. 1005/1 der Gem. Safferstetten
Stadt Bad Griesbach i.Rottal	mit den Gemeindeteilen Afham, Amsham, Aunham, Bad Griesbach-Therme, Churfürst, Forsting, Geisberg, Geisberg a.Wald, Golfplatz Sagmühle, Grieskirchen, Großtrenk, Hölzlmeier, Hopfenberg, Hub b.Griesbach, Hubersberg, Hundsmayer, Kager, Karpfham, Katzham, Kleintrenk, Köpfstatt, Leithen, Maierhof, Neukl, Niedergrün, Niedermühle, Oberndorf, Parzham, Reutern, Sankt Wolfgang, Schwaim, Sibler, Singham, Steina, Steinkart, Strenberg, Thal, Thiersbach, Weng, Wimpeßl und Zachstorf
Ering	mit den Gemeindeteilen Ernegg, Grießer, Kühstein, Loh, Münchham, Pildenau und Prenzing
Kirchham	mit den Gemeindeteilen Angloh, Bach, Ed, Erlbach, Hof, Hofgarten, Moos, Osterholzen, Reith, Schambach, Staubermühle, Tutting, Waldstadt und Weinberg
Malching	mit den Gemeindeteilen Asperl, Biberg, Dantl a.Hart, Forstlehn, Hart, Nündorf, Reith, Urfar und Voglam
Neuhaus a.Inn	mit den Gemeindeteilen Afham, Hartham, Mittich und Reding
Stadt Pocking	mit den Gemeindeteilen Anzing, Aumühle, Beham, Berg, Brunnader, Edt, Eggersham, Haar, Haid, Haidhäuser, Haidzing, Hartkirchen, Hund, Inzing, Königswiese, Kühnham, Leithen, Mitterrohr, Mooshaus, Niederindling, Oberindling, Oberrohr, Oed, Pfaffing, Pram, Prenzing, Rottau, Rutzing, Schnellham, Schönburg, Spitzöd, Tannenbaum, Thalling, Unterrohr, Vieh-

	weid, Wolfing, Wollham und Zell
Ruhstorf a.d.Rott	mit den Gemeindeteilen Au, Barhof, Berg, Eholting, Freiong, Frimhöring, Hader, Henning, Höhenmühle, Hötzing, Hütting, Kleeberg, Leopoldsrub, Lindau, Neudobl, Piesting, Pillham, Reiserfeld, Rosenberg, Rotthof, Schmidham, Stockland und Trostling
Tettenweis	mit den Gemeindeteilen Baumbauer, Birndorf, Bruckhaus, Engleder, Frankenbergr, Freiong, Geisberger, Heinriching, Holzhäuser, Indinger, Leopoldberg, Maierhof, Oberschwärzenbach, Ottenberg, Poigham, Riedhof, Schwarz, Spieleder und Trümmerer

(2) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfalle zu erweitern. Bereits vorhandene Ortsnetze werden jedoch vom Zweckverband nur auf Antrag des betreffenden Verbandsmitgliedes und mit Zustimmung der Verbandsversammlung übernommen, betrieben, unterhalten und erweitert. Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.“

(3) § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband sichert und überwacht seine Versorgungsanlagen durch eigenes Personal. Unabhängig davon regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Sofern dabei Mängel festgestellt werden, ist eine entsprechende Mängelliste dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober des laufenden Jahres zu übergeben.“

(4) § 4 Abs. 6 wird eingefügt:

„Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes abweichend von den gültigen DIN-Vorschriften mehr Ober- als Unterflurhydranten eingebaut werden, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Mitgliedsgemeinden zuständig. Die Pflichtaufgabe der Löschwasserversorgung und des Feuerschutzes verbleibt bei den Mitgliedsgemeinden.“

(5) § 4 Abs. 7 wird eingefügt:

„Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.“

(6) § 4 Abs. 8 wird eingefügt:

„Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.“

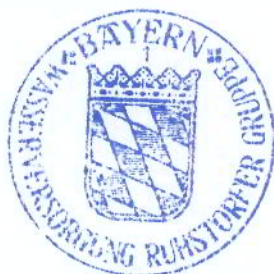
(7) § 26 Abs. 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau folgenden Tag in Kraft.

Pocking, 24.07.2018
Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe

Andreas Jakob
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde gemäß Art. 24 KommZG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 der Verbandsatzung im Amtsblatt des Landkreises Passau Nr. 2018-23 vom 01.08.2018 amtlich bekannt gemacht.

Pocking, 02.08.2018
Zweckverband Wasserversorgung
Ruhstorfer Gruppe

Andreas Jakob
Verbandsvorsitzender

